

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 17.02.2015**

**"Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Bankenrettungsfonds"**

Am 17.02.2015 haben die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft Jörg Kastendiek, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU im Rahmen einer „Kleinen Anfrage“ folgende sechs Fragen an den Senat der Freien Hansestadt Bremen gestellt:

1. Wie ist die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zum Bankenrettungsfonds in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten geregelt? Wie bewertet der Senat dies?
2. Wie wirkt sich eine fehlende Absetzbarkeit in Deutschland auf den Standort und den steuerpflichtigen Ort aus? Welche Wettbewerbsnachteile hat Deutschland dadurch? Wie bewertet der Senat dies?
3. Welche Kreditinstitute im Land Bremen leisten Beiträge zum Bankenrettungsfonds und wie hoch waren diese jeweils in den Jahren 2013 und 2014?
4. Welche finanziellen Folgen hätte eine steuerliche Absetzbarkeit für die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, das Land Bremen sowie die Bremer Landesbank?
5. Inwiefern sind Genossenschaftsbanken und Sparkassen in besonderer Weise von der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit betroffen? Wie bewertet der Senat dies?
6. Plant der Senat sich für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zum Bankenrettungsfonds einzusetzen? Wenn ja, wie?

Der Senat beantwortet die Fragen wie folgt:  
Zu Frage 1:

Eine umfassende Auswertung der banksektorspezifischen steuerrechtlichen Verpflichtungen in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten liegt dem Senat nicht vor. Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen kann die Bankenabgabe zumindest in sechs Mitgliedstaaten steuerlich geltend gemacht werden (Belgien, Frankreich, Irland, Polen, Portugal, Schweden, Spanien). Der französische Finanzminister hat aber im Dezember 2014 eine Gesetzesnovelle angekündigt, mit der die steuerliche Absetzbarkeit der Abgabe in Frankreich beendet werden soll. Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen ist die Abgabe außer in Deutschland zumindest auch in Zypern steuerlich nicht absetzbar.

Zu Frage 2:

Durch die nicht zulässige steuerliche Absetzbarkeit der Bankenabgabe müssen die Banken die Abgabelast wirtschaftlich vollständig tragen. Inwieweit sich daraus Standort- und Wettbewerbsnachteile für Deutschland ergeben, kann der Senat nicht abschließend beurteilen.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Finanzen hat keinen Zugriff auf die Daten aller Kreditinstitute im Lande Bremen. Lediglich für die unter der Aufsicht der Senatorin für Finanzen stehende öffentlich-rechtlichen Sparkasse in Bremerhaven – die WESPA – und die Bremer Landesbank und die Bremer Aufbaubank als mittelbare Beteiligung kann eine Abfrage hinsichtlich der Höhe der Beiträge zum Bankenrettungsfond – kurz Bankenabgabe – durchgeführt werden.

Die Höhe der Bankenabgabe der Bremer Landesbank betrug 4 Mio. € im Jahr 2013 und 3 Mio. € im Jahr 2014.

Die Höhe der Bankenabgabe der öffentlich-rechtlichen Sparkasse Bremerhaven lag im Jahr 2013 bei 44 T€ und für das im Jahr 2014 mit der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln fusionierte Institut – WESPA – bei 77 T€.

Nach Auskunft der Bremer Aufbaubank wurden bislang keine Beiträge für den Bankenrettungsfonds erhoben und geleistet. Die Höhe künftiger Einzahlungsverpflichtungen ließe sich ebenfalls nicht abschätzen.

Zu Frage 4:

Die tatsächliche Höhe der von den bremischen Kreditinstituten gezahlten Beiträge zum Bankenrettungsfonds ist nicht bekannt. Für das Land Bremen können deshalb keine konkreten Aussagen über mögliche Steuermindereinnahmen bei einer steuerlichen Abzugsfähigkeit der sogenannten Bankenabgabe gemacht werden.

Dadurch, dass Gewinne sowohl der Körperschaftsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag) als auch der Gewerbesteuer unterliegen, würde die Abzugsfähigkeit der Bankenabgabe bei den einzelnen Kreditinstituten zurzeit eine steuerliche Entlastung in Höhe von insgesamt 31,925% (für Kreditinstitute in Bremen) bzw. von insgesamt 31,05% (für Kreditinstitute in Bremerhaven) der zu entrichtenden Beiträge zur Folge haben.

Angaben über die steuerlichen Auswirkungen der Bankenabgabe bei der Bremer Landesbank unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung). Auskünfte hierüber sind somit aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bestehen keine Unterschiede zwischen Genossenschaftsbanken und Sparkassen einerseits und übrigen Kreditinstituten andererseits. Denn nach § 4 Abs. 5 Nr. 13 Einkommensteuergesetz gehören ausnahmslos die Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 Restrukturierungsfondsgesetz (= Bankenabgabe) zu den steuerlich nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Zu Frage 6:

Der Senat plant nicht, sich für eine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zum Bankenrettungsfonds einzusetzen.